

V c, e, h.

**Project Hainichen-Rosßwein, Baußen-Schandau,
Neugersdorf-Landesgrenze in Richtung
auf Rumburg,**

von der diesseitigen Kammer zur Concessionirung und Ertheilung des Expropriationsbefugnisses empfohlen, sind jenseits unter die Zahl derjenigen versetzt worden, welche noch nicht „reif“ erscheinen und in Ansehung deren nur Verweisung der betreffenden Eingaben an die königl. Staatsregierung „zur Kenntnißnahme“, von der Deputation empfohlen, sowie von der Kammer beschlossen worden ist. Gründe für diese Maßnahme sind, was die obengedachten Projecte betrifft, nicht angegeben worden. Ebenso wenig haben die zu Gunsten derselben diesseits angeführten Gründe eine Widerlegung gefunden. Die Deputation hat deshalb die Kammer zu ersuchen: bei den gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben.

Präsident Haberhorn: Begehrt hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer bei V c, e, h bei ihrem früher gefaßten Beschlüsse stehen bleiben?“
Einstimmig.

Wir kommen zu i.

Der Bericht sagt:

Unter dieser Nummer würden nun noch zwei neuere Projecte zu besprechen sein, nämlich

i.

Leipzig-Landesgrenze in Richtung auf Eilenburg,
welches Project durch königl. Decret Nr. 138 der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist und in Bezug auf welches die Erste Kammer ebenso, wie bezüglich der Linie

k.

Annaberg-Schwarzenberg,
welche durch Antrag des Abg. Koch-Buchholz zur Berathung gekommen ist, beschlossen hat:

„die königl. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie Privatgesellschaften, welche die erforderlichen Mittel nachweisen und sich den im Landesinteresse zu stellenden Bedingungen unterwerfen, Concession und Expropriationsbefugniß zur Erbauung von Eisenbahnen auf diesen Linien ertheile.“

In Bezug auf die Linie i liegt noch eine nachträglich eingegangene Petition der Stadt Laucha vor, welche um Berücksichtigung der Interessen dieser Stadt bei Bestimmung der Bahnlinie bittet. Der Deputation erscheint der Inhalt dieser Petition wohl beachtlich. Hat auch die betreffende Bahnlinie offenbar den Hauptzweck, den Interessen der preussischen Stadt Eilenburg und des östlich dieses Platzes gelegenen preussischen Landestheiles zu dienen, so muß doch dabei, da eine Eisenbahn zwischen Eilenburg und Leipzig ohne Einräumung des Rechts der Enteignung sächsischen Grundeigenthums nicht erbaut werden kann, auch das Interesse einer sächsischen Stadt, welche übrigens auf geradem Wege zwischen den zu verbindenden Hauptorten gelegen ist, Beachtung beanspruchen dürfen. Die Deputation rathet deshalb der Kammer an:

ebengedachte Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, dieselbe aber noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

Abg. Koch: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, mich bei diesen beiden Punkten des Einverständnisses des Herrn Referenten versichert halten zu dürfen, wenn ich denselben um eine formelle Ergänzung oder Berichtigung ersuche. Es ist jedenfalls die Absicht der geehrten Deputation gewesen, wie sich deutlich aus der ganzen Fassung des Berichts ergiebt, den Beitritt zu den Beschlüssen der jenseitigen Kammer zu empfehlen. Was die Linie unter i betrifft, so lehnt sich der jenseitige Beschluß an das allerhöchste Decret an, welches unterm 14. Mai d. J. noch bei den Kammern eingegangen ist. Was die Linie unter k betrifft, so geht der jenseitige Beschluß dahin, die Anschlußstrecke Annaberg-Schwarzenberg noch mit zum Privatbau vorzuschlagen und demnach bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, beziehentlich dieselbe zu ermächtigen, daß sie einer zu Erbauung dieser Eisenbahnstrecke bereiten Privatgesellschaft unter den üblichen Bedingungen und Voraussetzungen Concession und Expropriationsbefugniß ertheile. Im Berichte der geehrten Deputation ist aber nicht ausdrücklich erwähnt, daß die Deputation den Beitritt zu diesem Beschlüsse empfiehlt; ich bitte daher den Herrn Referenten, zu bestätigen, daß dies die Absicht der geehrten Deputation gewesen ist. Zur Sache selbst, da ich einmal das Wort habe, gestatte ich mir, was die Linie unter k betrifft, nur einiges Wenige hinzuzufügen. Ich bin zu dem Antrage, welchen ich bei der Ersten Kammer eingereicht und an die Ständeversammlung gerichtet habe, veranlaßt worden durch die Beschlüsse, welche im Reichsrathe zu Wien erst in allerneuester Zeit über den Bau des nordwest-böhmischen Eisenbahnnetzes gefaßt worden sind und durch welche der Anschluß desselben von Commotau aus an die sächsische Staatseisenbahn in Weipert bei Annaberg gesichert worden ist. Für die Anschlußstrecke Annaberg-Weipert ist bereits infolge ständischer Genehmigung das Expropriationsbefugniß ertheilt und von der königl. Staatsregierung die Concession zugesichert worden. Das betreffende Eisenbahnconsortium beabsichtigt nun zugleich den Anschluß nach Schwarzenberg von einem dazu geeigneten, zwischen Weipert und Annaberg gelegenen Punkte aus, will also die Bahn Commotau-Weipert nach zwei Richtungen hin mit den sächsischen Staatsbahnen verbinden. Diese Verbindung mit Schwarzenberg ist aber theils an sich, theils für die Linie Commotau-Weipert von sehr großer Wichtigkeit, weil dadurch auch zugleich der westliche Theil des sächsischen Erzgebirges mit Böhmen durch die Eisenbahn verbunden werden würde. Sie liegt übrigens nicht nur im Interesse der zwischen Annaberg und Schwarzenberg und der weiter oberhalb gelegenen Ortschaften, sondern auch im Interesse der Zwickau-Schwarzenberger